

Denknetz-Reformmodell für die Alterssicherung Vorschlag Solidarische AHV-Zusatzrente ab Alter 85¹

6. April 2016

Denknetz-Fachgruppen ‚Sozialpolitik‘ und ‚Politische Ökonomie‘

Zusammenfassung

Zur Sicherung der Altersvorsorge schlagen die *Denknetz-Fachgruppen Sozialpolitik und Politische Ökonomie* die Schaffung einer AHV-Solidaritätsrente ab dem 85. Altersjahr vor. Sie soll der BVG-Maximalrente entsprechen, also der höchsten im BVG²-Obligatorium zu erzielenden Rente (gegenwärtig rund Fr. 1'750.- pro Monat), und sie soll den obligatorischen Anteil der BVG-Rente ab dem 85. Altersjahr ersetzen. Das BVG-Obligatorium wird entsprechend zeitlich bis zum Altersjahr 85 begrenzt. Die Solidaritätsrente soll zusätzlich zur AHV und zu den überobligatorischen BVG-Rentenanteilen ausbezahlt werden. Zur Finanzierung sind nach unseren Schätzungen jährlich 5,37 Mia. Franken erforderlich. Die Mittel sollen zur Hälfte durch Steuergelder und zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen (je 0.375 Lohnprozente) aufgebracht werden. Der Steueranteil ist u.a. durch die Einsparungen gerechtfertigt, die dank der AHV-Solidaritätsrente im Bereich der steuerfinanzierten Ergänzungsleistungen erzielt wird.

Die AHV-Solidaritätsrente erlaubt es, die Pensionskassen deutlich zu entlasten. Die obligatorischen BVG-Rentenansprüche sind neu verlässlich berechenbar, da sie nur noch in bescheidenem Mass von der Lebenserwartung abhängen. Die obligatorischen BVG-Renten können bis zum Rentenalter 85 in der heutigen Höhe gesichert werden, ohne dass neue BVG-Beiträge nötig werden. Auf eine Senkung des Umwandlungssatzes kann verzichtet werden. Das fragwürdige Kapitaldeckungsverfahren wird limitiert, respektive nicht mehr weiter ausgebaut. Die Verteilungsgerechtigkeit nimmt zu. Für die

¹ Der vorliegende Vorschlag ist eine Weiterentwicklung eines Modells, das im Mai 2015 durch die Fachgruppe Politische Ökonomie publiziert worden ist. Der grösste Unterschied besteht darin, dass wir die Solidaritätsrente neu im AHV-Regime ansiedeln, während sie im Modell vom Mai 15 noch im BVG-Regime belassen worden war – wenn auch damals schon basierend auf dem Umlageverfahren.

² BVG ist die Abkürzung für das ‚Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge‘, das die sogenannte zweite Säule der Altersvorsorge regelt, die von den Pensionskassen umgesetzt wird (die erste Säule ist die AHV). In der zweiten Säule wird mit dem Kapitaldeckungsverfahren gearbeitet: Jede Person spart durch entsprechende Lohnbeiträge ein eigenes Guthaben an, das dann im Alter in Form von Renten ausbezahlt wird. Der Umwandlungssatz legt fest, welcher Prozentsatz des Guthabens jährlich als Rente ausbezahlt wird. Ein obligatorischer Bereich für die Lohnanteile zwischen CHF 24'675.- und 84'600.- (2016) wird im BVG detailliert geregelt. Die Pensionskassen können auf freiwilliger Basis aber auch die Anteile darunter und darüber versichern. Insgesamt ist das BVG ein überaus kompliziertes System. Im Gegensatz zum BVG beruht die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) auf dem Umlageverfahren. Die Renten werden durch die Beiträge der jeweils beruflich aktiven Generation finanziert, welche auf die BezügerInnen umgelegt werden. In beiden Systemen trägt aber die aktive Generation gleichermassen die ökonomische Last der Altersvorsorge, denn die in der 2.Säule angesparten Guthaben werden in Finanzpapieren angelegt, deren Wert nur dank der wirtschaftlichen Aktivitäten der aktiven Generation erhalten bleibt.

ärmeren RentenbezügerInnen verbessert sich das Einkommen teilweise erheblich. Dies führt zu einer Entlastung des Bundes und der Kantone bei den Ergänzungsleistungen. Fazit: Die AHV-Solidaritätsrente löst eine ganze Reihe von aktuellen Problemen in der Altersvorsorge mit einem Schlag – und zwar nachhaltig. Spätere Anpassungen sind überdies mit einer allfälligen Senkung des Schwellenalters 85 jederzeit auf einfache Art möglich.

Einleitung

Die Pensionskassen haben in den Jahren 2012 bis 2014 auf ihren Anlagen zwar noch eine beachtliche durchschnittliche Rendite von 7.4% erzielt. 2015 sank dieser Satz jedoch auf etwa 1%³. Die grosse Mehrheit der ÖkonomInnen geht heute davon aus, dass die Finanzmärkte massiv überkapitalisiert sind. Renditen basieren auf den Höheflügen von Aktien und Immobilien, die auf Sand gebaut sind und allgemein als erheblich überbewertet gelten. Massive Kurseinbrüche und Wertberichtigungen sind jederzeit möglich. Was solche Einbrüche für Folgen haben ist in der Finanzkrise von 2007/2008 deutlich geworden. Über Nacht verloren die Anlagevermögen der Pensionskassen rund 20% an Wert und seither kommt die 2.Säule nicht mehr zur Ruhe: Umwandlungssatz⁴, technischer Zinssatz⁵ und damit die Renten sind unter ständigem Druck. Aktuell macht den Kassen überdies die Einführung von Negativzinsen durch die Nationalbank zu schaffen.

Weil sich die zweite Säule immer noch in der Aufbauphase befindet (sie wird erst 2028 enden), wächst die Summe der Altersvermögen weiterhin an, die an den Finanzmärkten exponiert ist. Es sind nicht zuletzt die Anlagen

³

<http://www.nzz.ch/finanzen/anleihen/pensionskasse-n-2015-mit-mageren-renditen-1.18673714>, gelesen am 25.3.16

⁴ Der Umwandlungssatz definiert die BVG-Rentenhöhe als Prozentsatz des angesparten Kapitals. Beispiel: Ein Umwandlungssatz von 6.8% führt bei einem angesparten Kapital von 300'000 CHF zu einer jährlichen Rente von 20'400.- (6.8% von 300'000.-).

⁵ Der technische Zinssatz legt die Höhe des Zinses fest, der auf das angesparte Kapital der RentenbezügerInnen zu den Rentengeldern zugefügt wird. Er sollte möglichst nah am realen Kapitalertrag liegen, überstieg diesen jedoch in den letzten Jahren oftmals deutlich.

der Pensionskassen, die zum Spekulationsdruck auf den Finanzmärkten beitragen.

Unter diesen Bedingungen erachten wir es als unverantwortlich, dass der Bundesrat im Rahmen der „Altersvorsorge 2020“ den Umfang des Kapitaldeckungsverfahrens weiter auszubauen will. Zwar unterstützen wir das Anliegen, die Höhe der Renten zu sichern. Diese Sicherung muss jedoch vollumfänglich im Rahmen des Umlageverfahrens erfolgen, also der AHV. Ein Ausbau der 2. Säule muss vor allem im Interesse der künftigen RentenbezügerInnen verhindert werden.

Die AHV-Solidaritätsrente stellt eine Alternative zu den Vorschlägen des Bundesrates dar. Ergänzend schlagen wir vor, den Koordinationsabzug abzuschaffen und damit auch die tiefen Lohnanteile nach den BVG-Regeln zu versichern. Diese beiden Reformen erlauben es, die aktuellen Probleme der Alterssicherung mit einem Schlag zu beseitigen, und zwar dauerhaft:

- Die AHV-Solidaritätsrente ab 85 verbessert die Solidarität mit den hochbetagten Personen. Sie erhöht die Renteneinnahmen für den ärmeren Teil der Bevölkerung ab 85, d.h. für all jene Personen, die heute die BVG-Maximalrente von rund 1750.- CHF nicht erreichen. Das ist auch eine Frage der Gendergerechtigkeit, sind es doch vor allem Frauen, die keine oder eine tiefe BVG-Rente erhalten, weil sie sich in grossen Lebensabschnitten der Kinderbetreuung und der Hausarbeit gewidmet haben und dies im Gegensatz zur AHV bei den Ansprüchen an die 2. Säule nicht berücksichtigt wird.
- Die AHV-Solidaritätsrente entlastet die Pensionskassen und erlaubt es, den BVG-Umwandlungssatz bei 6.8% zu

halten. Damit sind die obligatorischen BVG-Renten gesichert.

- Die Abschaffung des Koordinationsabzugs⁶ ist vor allem deshalb notwendig, weil gegenwärtig viele ausserobligatorische Rentenzahlungen im Tieflohnbereich benachteiligt und zur Sicherung der obligatorischen Rentenansprüche missbraucht werden. Denn viele Pensionskassen versichern heute auch die Lohnanteile unterhalb des Koordinationsabzugs (umhüllende Modelle), allerdings zu unregulierten Bedingungen. Dies erlaubt es ihnen, die Beiträge von TieflohnbezügerInnen zur Sanierung an andern Orten (z.B. Unterdeckung der Ansprüche im obligatorischen Bereich) zu nutzen, was die TieflohnbezügerInnen benachteiligt und jedem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht (Giger, 2016)⁷.

- Wichtig ist auch, dass mit der AHV-Solidaritätsrente die Lage der sogenannten Rentnerkassen (Kassen mit einem sehr hohen Anteil an RentenbezügerInnen gegenüber den erwerbstätigen Versicherten), die zunehmend zu Sanierungsfällen zu werden drohen, erheblich verbessert werden kann.

- Schliesslich wird es wesentlich einfacher, die Rentenansprüche zu berechnen, die von den BVG-Kassen gedeckt werden müssen. Spekulative Annahmen über die Entwicklung des Lebensalters werden überflüssig. Die einzige Frage, die offen bleibt, ist, wie sich der Anteil der RentnerInnen entwickelt, die das 85. Altersjahr erreichen⁸.

⁶ Der Koordinationsabzug wurde in der Annahme eingeführt, die tiefen Lohnanteile seien mit der AHV-Rente bereits abgedeckt, die 2.Säule müsse deshalb nur ergänzend wirken. Faktisch führt dies aber zu einer erheblichen Benachteiligung von Wenigverdienenden und Teilzeitbeschäftigten.

⁷ Man könnte argumentieren, eine Senkung des Koordinationsabzugs führe zu einer unerwünschten Ausweitung der 2.Säule. Wir gehen allerdings davon aus, dass ein Grossteil der Pensionskassen die tiefen Lohnanteile unterhalb des Koordinationsabzugs bereits heute versichern. Somit führt die Abschaffung des Abzugs in erster Linie zu einer Besserstellung der tiefen Lohnanteile.

⁸ Von 1981 bis 2014 ist die Lebenserwartung von

- Das Denknetz unterstützt auch andere Vorhaben, die einen Ausbau der AHV zum Ziel haben (Vorlage des Ständerats zu einer Erhöhung von Fr. 70.- pro Monat respektive Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes AHVplus für eine 10%ige Erhöhung der AHV).

Solche Reformvorhaben kosten selbstverständlich Geld. Das gilt aber für jedes Unterfangen, mit dem die Höhe der Renten gesichert werden soll. Eine solche Sicherung ist unseres Erachtens in einer Wohlstandsgesellschaft, deren Reichtum (auch pro Kopf) laufend zunimmt, alternativlos. Da die physische, vor allem aber auch die psychische Belastung in der Arbeitswelt in den letzten Jahren zugenommen hat, darf eine Erhöhung des Rentenalters nicht zur Diskussion stehen. Solange die Erwerbslosenzahlen so hoch liegen wie heute, kommt eine Erhöhung des Rentenalters auch aus diesem Grund nicht in Frage. Arbeiten die Menschen nämlich länger, dann erschweren sie damit der jüngeren Generation den Zutritt zum Arbeitsmarkt. Schliesslich kommt auch eine Angleichung des Rentenalters für Frauen unseres Erachtens erst dann in Betracht, wenn ungerechtfertigte Lohnunterschiede beseitigt sind und privat erbrachte Betreuungs- und Haushaltsarbeit auch in der 2.Säule mit Rentenansprüchen abgegolten wird.

Ausgangslage

Die Sicherung eines Alters in Würde ist eine der zentralen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Diese Aufgabe stellt sich heute aus mehreren Gründen neu:

1. Die Umverteilung des Reichtums von unten nach oben, wie sie in den letzten dreissig Jahren stattgefunden hat, hat generell zu einer massiven Fehlverteilung des Reichtums geführt. Dem Zuviel an Geldern in den Finanzmärkten steht ein Zuwenig an

Männern von 72.4 auf 81.0 Jahre, diejenigen von Frauen von 79.2 auf 85.2 Jahre gestiegen (BfS, 2016). Prognosen zur weiteren Entwicklung sind umstritten, die Männer scheinen deutlich aufzuholen. Unbestritten ist allerdings, dass die steigende Lebenserwartung für das Kapitaldeckungsverfahren zu einer Herausforderung wird.

Geldmitteln zur Sicherung der Wohlfahrt und der nötigen Betreuungs- und Pflegeleistungen (Kita, Betagtenbetreuung) gegenüber. Die hohen Sparbeiträge der 2. Säule vergrössern das Kapitalüberangebot auf den Finanzmärkten und bewirken, dass deren Instabilität zusätzlich vergrössert wird.

2. Immer mehr Menschen erreichen das Hochbetagtenalter. Gemeinhin wird die Grenze zum Hochbetagtenalter bei 85 Lebensjahren gesetzt. Ein guter Teil der Hochbetagten ist auf regelmässige Pflege und Unterstützung angewiesen. Die Sicherung von würdigen Lebensbedingungen für Hochbetagte ist gegenwärtig nur beschränkt gewährleistet. Die Pflege- und Betreuungsangebote sind oftmals ungenügend und der Anteil der Menschen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, wächst. Es droht eine Zweiklassen-Altersgesellschaft. Die solidarische AHV-Rente schafft hier teilweise Abhilfe. Der Aus- und Umbau der Pflege- und Betreuungsangebote ist Thema von Reformvorschlägen der Denknetz-Fachgruppe ‚Langzeitpflege und –betreuung‘ und wird an andern Orten erläutert (Denknetz Fachgruppe Langzeitpflege, 2015).

3. Die Finanzierung der Altersrenten mit dem Kapitaldeckungsverfahren erweist sich als unsolid und ist krisenanfällig. Die 2.Säule zeigt schon heute – 12 Jahre vor dem Vollausbau – erhebliche Konstruktionsschwächen. Die Liste dieser Schwächen ist lang:

- Die Anbindung an die Finanzmärkte, die immer instabiler werden;
- die Exponiertheit gegenüber der Inflationsgefahr;
- die mangelnde Rentenbildung für wenig Verdienende (z.B. Frauen, die nichtbezahlte Betreuungsarbeit leisten, Langzeitarbeitslose und IV-BezügerInnen);
- die Verstärkung der materiellen Ungleichheit im Alter;
- die Anfälligkeit für Betrug, Abzockerei und Missmanagement;
- die Ungleichheit der Leistungen bei gleichen Beiträgen je nach Qualität des Kassenmanagements;
- die Problematik der Rentnerkassen, die keinen Spielraum haben, Rentenzahlungen durch eine höhere Belastung der aktiven, erwerbstätigen Versicherten zu stützen und von Insolvenz bedroht sind,

die Sonderprofite, die die Versicherungsgesellschaften (Marktanteil 44%) in der 2.Säule erzielen: Von einem Franken Prämiengeld behalten sie 21 Rappen zurück (Bilanz 2015. Zum Vergleich: Bei der Suva sind es lediglich 5 Rappen).

4. Frauen leisten nach wie vor den Grossteil der unbezahlten Betreuungsarbeit gegenüber Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. In der AHV wird dies durch Betreuungsgutschriften berücksichtigt, in der zweiten Säule hingegen nicht, was zu einer erheblichen Benachteiligung der Frauen im Rentenalter führt.

5. Üblicherweise wird im Hinblick auf die Alterssicherung die demographische Entwicklung als die massgebende Herausforderung angesehen. Das Argument lautet, das Verhältnis der Erwerbstätigen zu den RentnerInnen verschlechtere sich, was zu einer erheblichen Unterfinanzierung der Altersrenten führe. In historischer Perspektive war das Verhältnis der Personen im erwerbsfähigen Alter zu den Personen mit Unterstützungsbedarf (Kinder, Betagte, Behinderte) allerdings noch nie so günstig wie heute, weil die Zahl der Kinder deutlich abgenommen hat. Kommt dazu, dass die Produktivität der Erwerbstätigen in den letzten 50 Jahren in einem historisch erstmaligen Mass gestiegen ist und weitersteigen dürfte, und dass Lücken bei der Erwerbsbevölkerung durch die Einwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland aufgefangen werden. Deshalb beurteilen wir im Gegensatz zum Mainstreamdiskurs die Voraussetzungen als gut, um die sich für die nächsten dreissig Jahre abzeichnende Zunahme von RentnerInnen zu bewältigen – die wirklichen Probleme liegen anderswo.

Die Vorschläge des Bundesrates

Das bundesrätliche Projekt Altersvorsorge 2020 wird dieser Ausgangslage nicht gerecht. Es ist zwar löblich, dass die Rentenhöhe gesichert werden soll. Leider will der Bundesrat dafür jedoch das Kapitaldeckungsverfahren ausbauen. Die Menschen sollen gezwungen werden, erheblich mehr Gelder für die Alterssicherung anzusparen u.a. mit höheren Beiträgen, mit einer Vorverlegung des Versicherungs-

Eintrittsalters von heute 25 auf 18, mit einer Senkung der Eintrittsschwelle (Mindestverdienst für die Einbindung in die BVG) und mit einer Neugestaltung des Koordinationsabzugs. Eine solidarische Umlagekomponente wird zwar eingebaut, aber nur für eine Übergangsphase (Massnahmen für die Übergangsgeneration). Insgesamt wird das bundesrätliche Modell die soziale Ungleichheit im Alter deshalb nicht glätten, sondern verstärken, weil dies im Kapitaldeckungsverfahren inhärent so angelegt ist. Ebenso wird die Benachteiligung der Frauen in der 2. Säule nicht korrigiert. Eine weitere Folge ist eine zusätzliche Aufblähung der Finanz- und Immobilienmärkte, die schon heute überkapitalisiert sind und die die zusätzlichen Spargelder gar nicht aufnehmen können. Beim BVG-Vollausbau rechnet man mit 1500 Mia. angesparten Geldern gegenüber heute rund 800 Mia – und das ohne weitere Ausbauschritte, wie sie der Bundesrat vorsieht. Deshalb schlagen die Fachgruppen Sozialpolitik und Politische Ökonomie des Denknetz einen grundlegend andern Reformweg vor: Die AHV-Solidaritätsrente.

Die AHV-Solidaritätsrente

Die einheitliche AHV-Solidaritätsrente soll ab dem 85. Altersjahr zusätzlich zu den heutigen AHV-Zahlungen und zu den überobligatorischen BVG-Renten zur Auszahlung kommen und den obligatorischen BVG-Anteil ersetzen. Die Grössenordnung dieser Rente soll den höchsten im BVG-Obligatorium zu erzielenden Renten entsprechen (BVG-Maximalrente, ca. 1750.-) und regelmässig der Inflation angepasst werden⁹.

Die AHV-Solidaritätsrente verbessert die Situation all jener hochbetagten Personen, die heute nicht die im BVG-Obligatorium erreichbare Maximalrente erzielen. Sie ersetzt ab dem 85. Altersjahr die obligatorische Komponente der zweiten Säule. Die überobligatorischen Komponenten und die bisherigen AHV-Leistungen werden weiterhin über das 85. Altersjahr hinaus ausgerichtet.

⁹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen beziffert diese Maximalrenten in einem Merkblatt (Sommer/BSV 2014) für das Jahr 2014 auf Fr. 20'719.- für Männer und 21'546.- für Frauen pro Jahr (1'727.- resp. 1'796.- pro Monat).

Die Altersgrenze von 85 Lebensjahren für die Solidaritätsrente haben wir aus folgenden Überlegungen gewählt. Diverse Statistiken belegen, dass der Bedarf nach Unterstützung durch Drittpersonen in diesem Alter deutlich ansteigt. Deshalb ist es richtig, nach dieser Altersschwelle die gesellschaftliche Solidarität besser zum Tragen zu bringen. Gemäss der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2007 liegt die Häufigkeit von leichter bis starker Pflegebedürftigkeit bei zuhause lebenden älteren Personen bei der Altersgruppe 80-84 bei 6.6 % und steigt danach für die Altersgruppe 85plus deutlich auf 17.6 % an (Höpfliger et al 2011, S.47; alle Zahlen für das Jahr 2007). Für die Hilfebedürftigkeit im Alltag sind die Zahlen noch deutlicher: von 23.9% in der Altersgruppe 80-84 nimmt sie auf 50.7% in der Altersgruppe 85 und älter zu (S.50). Weiter: 58.2% der BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen im Rentenalter zählen 85 Lebensjahre und mehr. Ebenfalls für die Altersgrenze von 85 spricht, dass damit der Umwandlungssatz von 6.8% im BVG gewährleistet werden kann (Wechsler, 2012, S. 7).

Die Wirkungen der AHV-Solidaritätsrente

Die positiven Wirkungen der AHV-Solidaritätsrente sind vielfältig:

- Die Existenzsicherung für Hochbetagte wird auf ein solideres Fundament gestellt. Je nach Höhe der herkömmlichen AHV-Rente erhalten zum Beispiel alleinstehende Hochbetagte auf obligatorischer Basis neu eine Mindestrente zwischen Fr. 2'900.- und Fr. 4'070.- pro Monat. Dazu kommen die allfälligen überobligatorischen Rentenanteile aus der 2. Säule.
- Die solidarische AHV-Rente führt zu einer deutlichen Verbesserung der Lage sehr vieler hochbetagter Frauen, was angesichts der in der 2.Säule nicht berücksichtigten unbezahlten Hausarbeit – die überwiegend von Frauen geleistet wird – mehr als angebracht ist.
- Der obligatorische Teil der zweiten Säule wird auf den Lebensabschnitt zwischen dem Eintritt in das Rentenalter und dem vollendeten 84. Altersjahr begrenzt. Dies erlaubt es, den Umwandlungssatz von heute 6.8% beizubehalten, weil die

Deckungsbeiträge der Kassen für Renten ab 85 für Rentenzahlungen vor dem 85. Altersjahr verfügbar werden. Damit trägt die AHV-Solidaritätsrente zur generellen Rentensicherung auch im Altersbereich bis 85 bei.

- Durch die BVG-Solidaritätskomponente – und dies wird zunehmend wichtiger – werden die sogenannten Rentnerkassen stabilisiert. Gemeint sind jene Kassen, die einen überproportional hohen Anteil von RentnerInnen aufweisen und deshalb zur Überbrückung von schwierigen Phasen (z.B. nach einem Börsencrash) nicht auf Beiträge der Aktiven zurückgreifen können. Die Zahl dieser Kassen wird bis zum Vollausbau der 2. Säule im Jahr 2028 zunehmen. Für diese Kassen ist eine Entlastung zwingend erforderlich.
- Der Ausbau des Kapitaldeckungsverfahrens wird zurückgebunden, die ohnehin überkapitalisierten Finanz- und Immobilienmärkte werden nicht noch mehr aufgebläht. Dadurch wird die Finanzierung der Altersvorsorge stabilisiert.
- Das System der Ergänzungsleistungen wird entlastet, nach unserer Schätzung um mindestens eine Milliarde Franken pro Jahr¹⁰.

Es bleibt anzumerken, dass unser Modell eine Ungerechtigkeit nicht zu korrigieren vermag, nämlich die Tatsache, dass heute eine Umverteilung von den kürzer Lebenden zu den länger Lebenden stattfindet, wobei es die materiell und kulturell besser gestellten Schichten sind, die sich statistisch einer längeren Lebensdauer erfreuen. Diese Ungerechtigkeit kann z.B. korrigiert werden durch ein tieferes Rentenalter für untere Einkommensschichten. Vorbild kann hier das

¹⁰ Wir gehen dabei von der Annahme von Wechsler (Wechsler 2012, S.12) aus, dass die durchschnittlich im Obligatorium erzielte BVG-Rente bei 2/3 der Maximalrente liegt. Basierend auf den Zahlen von 2010 hätte die Aufstockung der BVG-Renten auf die Maximalrente im Vollausbau bei gleichbleibender Versichertenstruktur rund 1.8 Mia. Franken an Gesamtkosten verursacht. Da dies ausschliesslich Personen zugute kommt, deren Einkommen sich im unteren Bereich bewegen, dürfte die EL konservativ geschätzt in der Grössenordnung von einer Mia. Franken jährlich entlastet werden.

Modell der Baubranche sein, die seit über 10 Jahren das Rentenalter 60 verwirklicht.

Die erforderlichen Beträge zur Finanzierung einer solidarischen AHV-Rente

Bei den folgenden Schätzungen stützen wir uns auf eine Studie von Martin Wechsler et al., die 2012 im Auftrag der Gewerkschaft Unia erstellt wurde (Wechsler, 2012). Wechsler berechnete ein Modell, bei dem ab dem 85. Altersjahr die BVG-Renten via Sicherheitsfonds im Umlageverfahren finanziert werden sollten. Anders als beim Denknetz-Modell verlässt Wechsler den Rahmen des BVG nicht, und anders als bei der Solidaritätsrente ist dabei keine einheitliche BVG-Maximalrente vorgesehen. Gesichert werden soll lediglich der obligatorische Anteil, der im Kapitaldeckungsverfahren bereits individuell angespart worden ist. Wechsler geht davon aus, dass im Schnitt aller Versicherten dabei zwei Drittel des Maximalanspruchs erreicht werden (S.12).

Wechsler rechnet mit Vollkosten seines Modells von 3.58 Mia. Franken pro Jahr (S.8). Unter Annahme der erwähnten Schätzung Wechslers, das heute zwei Drittel des Maximalanspruchs erreicht werden, wären damit zwei Drittel der von uns angestrebten Einheitsrente in der Höhe der maximal zu erzielenden BVG-Rente finanziert. Für die Volldeckung muss dieser Betrag deshalb auf 5.37 Mia. Franken hochgerechnet werden (1.5 mal 3.58 Mia).

Die Einführung einer AHV-Solidaritätsrente würde Bund und Kantone bei den Ergänzungsleistungen erheblich (um mindestens eine Mia CHF pro Jahr) entlasten. Da zudem die Solidarität mit den hochbetagten Menschen eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft ist, scheint es uns gerechtfertigt, die Hälfte der Kosten einer AHV-Solidaritätsrente durch Steuermittel aufzubringen. Die andere Hälfte sollen – wie bei der AHV – Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen tragen. Im Jahr 2014 betrug die gesamte AHV-pflichtige Lohnsumme in der Schweiz 356'453 Mio CHF. Um daraus die Hälfte der Kosten, also 2.685 Mia zu decken, sind 0.75 Lohnprozente erforderlich – je 0.375% für die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden.

Ab dem Datum der Einführung einer solidarischen Betagtenrente wird bei den Kassen das Deckungskapital für die Rentenzahlungen im obligatorischen Bereich ab Alter 85 frei. Im Jahr 2010 wären dies 11.7 Mia. Franken gewesen. Das waren 19 Prozent des gesamten in diesem Jahr zu deckenden BVG-Kapitals (Wechsler 2012, S.8). Diese Mittel müssen dazu verwendet werden, den technischen Zinssatz so weit zu senken, dass es zu keiner Umverteilung der aktiven Versichertengeneration zur Rentengeneration mehr kommt. Bleiben darüber hinaus Mittel frei, so sollen sie zur Senkung der Beitragszahlungen verwendet werden. Um sicherzustellen, dass die Mittel korrekt eingesetzt werden, ist die Aufsicht über die Kassen und vor allem über die im BVG-Bereich tätigen Versicherungsgesellschaften deutlich zu verbessern. Quersubventionen zwischen Risiko- und Sparprozess müssen unterbunden, die Transparenz und die Verständlichkeit der Finanzdaten erheblich verbessert werden.

Die BVG-Solidaritätsrente, AHV Plus und das Modell einer Totalrevision der Altersvorsorge

Im Sommer 2013 hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Volksinitiative "AHV Plus" eingereicht. Die Initiative verlangt eine generelle Erhöhung der AHV-Renten um 10 Prozent. Zentrales Motiv der Gewerkschaften ist die Verbesserung der Situation derjenigen RentnerInnen, denen ihre heutige Rente nicht zur Sicherung eines würdigen Alters ausreicht. Im Herbst 2015 hat der Ständerat eine Aufbesserung der AHV-Renten um Fr.70.- pro Monat beschlossen und zielt damit in die gleiche Richtung. Der Vorschlag dürfte im Nationalrat allerdings einen schweren Stand haben.

Das Modell der AHV-Solidaritätsrente verfolgt die gleichen Absichten wie der SGB und der Ständerat. Die Vorhaben ergänzen sich und dürften gemeinsam erlauben, dem in der Schweizerischen Bundesverfassung formulierten Ziel näher zu kommen, wonach AHV- und BVG-Renten gemeinsam "die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise" sichern (BV Art. 113 Abs. a).

Das Modell einer Totalrevision der Altersvorsorge, das die Denknetz-Fachgruppe Politische Ökonomie vor 6 Jahren formulierte, wurde als Antwort auf die Finanzkrise entwickelt. Damals war der BVG-Kapitalstock innerhalb eines Jahres massiv entwertet worden. In der Zwischenzeit haben sich die Kapitalmärkte zwar erholt; diese Erholung steht jedoch auf wackligen Füßen, da sie wesentlich auf der massiven Stützung der Banken und anderer Finanzmarktakteure durch die Staaten und die Nationalbanken basiert. Die damaligen Überlegungen sind deshalb keineswegs überholt. Das Totalrevisionsmodell wollte das Kapitaldeckungsverfahren innerhalb einer Übergangsgeneration vollständig durch das Umlageverfahren ersetzen. Die bereits angesparten BVG-Guthaben sollten den Versicherten jedoch erhalten bleiben. Das Totalrevisions-Modell sieht deshalb vor, dass vom Tag der Inkraftsetzung an keine weiteren Beträge mehr in das Kapitaldeckungsverfahren einfließen, sondern vollumfänglich im Umlageverfahren eingesetzt werden. Nach einer Generation würde so die 2.Säule durch eine voll ausgebaute AHV ersetzt. Für die Übergangsgeneration ergäben sich bei AHV und BVG Ansprüche pro rata temporis, d.h. analog zu den geleisteten Beiträgen.

Das neue Modell einer solidarischen Betagtenrente verfolgt auch hier dasselbe Ziel: Das Kapitaldeckungsverfahren soll zurückgedrängt werden. Anders als im Modell der Totalrevision ist der Ansatz diesmal aber ein anderer, indem das BVG-Kapitaldeckungsverfahren im Obligatorium auf den Zeitraum bis zum Alter 85 begrenzt wird. Auch dieses Modell bietet einen brauchbaren Ansatz, um allenfalls einen zusätzlichen Umbau in Richtung Umlageverfahren voranzubringen. Dieser zusätzliche Umbau könnte über eine schrittweise Senkung der Altersschwelle erreicht werden. Die dabei freiwerdenden Beiträge an die zweite Säule würden in die AHV umgelenkt.

Die AHV-Solidaritätsrente weist gegenüber der Totalrevision einige wichtige Vorteile auf. Sie stellt eine konkrete Alternative zu den aktuellen Rentenreformbemühungen des Bundesrats dar, bringt rasch wesentliche Verbesserungen und sichert einen solidarischen Umgang mit den Menschen im Hochbetagtenalter.

Literatur und Gesetzesgrundlagen

Bilanz 7/2015. Die Rentendiebe. S.48ff

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, 831.40) vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2014)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html>

Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV, 831.432.1) vom 22. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2012)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981759/index.html>

Schweizerischer Bundesrat. Erläuternder Bericht Reform der Altersvorsorge 2020. 20.11.2013.

http://www.bsv.admin.ch/index.html?webcode=d_11124_de

Denknetz-Fachgruppe Politische Ökonomie. Sicherung der Altersvorsorge: Modellvorschlag für eine Totalrevision. In: Denknetz-Jahrbuch 2009, Zürich 2009. Online unter http://www.denknetz-online.ch/IMG/pdf/Revision_Altersvorsorge_Jahrbuch.pdf

Denknetz-Fachgruppe Langzeitpflege. Das Denknetz-Modell zur Langzeitpflege und -betreuung: Eine Skizze. Juni 2015. http://www.denknetz.ch/sites/default/files/working_paper_denknetz_pfleagemodell_juni_15_def_0.pdf

Stefan Giger. Die Pflegerin subventioniert den Chef. VPOD-Magazin Februar 2016, S.7

Ruth Gurny, Andreas Rieger. Altern und Alter. In: Denknetz-Jahrbuch 2006, Zürich 2006. Online unter http://www.denknetz-online.ch/IMG/pdf/Gurny_Rieger_Alter_Jahrbuch06.pdf

François Höpflinger, Lucy Bayer-Oglesby, Andrea Zumbrunn. Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter. Aktualisierte Szenarien für die Schweiz. Bern 2011

Online unter http://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/publications/2015/2011_hh_pflegebed_d.pdf

Marie-Claude Sommer. Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Merkblatt des Eidgenössischen Departements des Innern EDI / Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Ohne Datum.

<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00093/00460/index.html?lang=de&download>

=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU04212Z6lnIacy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCDdH5,gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--
Gelesen am 19.05.14

Peter Streckeisen. Das Drei Säulen Modell in der Krise. In: Denknetz • Jahrbuch 2009, Zürich 2009. Online unter http://www.denknetz-online.ch/IMG/pdf/Streckeisen_Denknetz_Jahrbuch.09.pdf

Martin Wechsler, Fabian Thommen, Josefine Hachenberger. Modell ‚Sicheres BVG‘. Gutachten erstellt im Auftrag der Unia. Aesch 2012